

# **Satzung des Franconian Gun Club e. V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.01.2015 in Schweinfurt.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.07.2017.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Abs. 1: Der Verein führt den Namen "Franconian Gun Club e. V."

Abs. 2: Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Abs. 3: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Abs. 1: Ziel des Vereins ist es, den gemeinsamen Schießsport auszuüben und zu fördern.

Abs. 2: Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch  
(1) Vertretung in Wettkämpfen durch seine Mitglieder.  
(2) Information der Öffentlichkeit und Bildungsarbeit.  
(3) Jugendförderung.

Abs. 3: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Abs. 1: Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Abs. 2: Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigkeit ist die Erklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die abgegebene Erklärung ist vom Vorstand zu prüfen und bei Befürwortung zu unterzeichnen.

Abs. 3: Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch den Tod des Mitglieds.

Abs. 4: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Abs. 1: Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag zu leisten.

Abs. 2: Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte (Ausnahme Abs. 3).

Abs. 3: Mit Ausnahme von Minderjährigen, die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind, kann dort jedes Mitglied seine Stimme geltend machen, solange es anwesend ist.

Abs. 4: Sportliches Verhalten und Ehrlichkeit sind Grundprinzipien des Vereines und Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Abs. 1: Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

Abs. 2: Bei dem in Abs. 1 genannten Vorstand handelt es sich um einen erweiterten Vorstand. Nach außen wird der Verein jedoch von einem außenvertretungsberechtigten Vorstand vertreten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Abs. 1: Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Abs. 2: Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- (2) Wahl und Abwahl eines Revisors
- (3) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- (4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- (5) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (6) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (7) Erlass der Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt und nicht Bestandteil der Satzung ist
- (8) Erlass der Datenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- (9) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Abs. 3: Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich nach Datenordnung eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und höchstens einmal im Quartal.

Abs. 4: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

- Abs. 5: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- Abs. 6: Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

- Abs. 1: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Abs. 2: Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den außenvertretungsberechtigten Vorstand. Sie sind jeweils alleine nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Die Beisitzer ergänzen diesen zum erweiterten Vorstand.
- Abs. 3: Das Amt der oben genannten Beisitzer können ausschließlich Gründungs- und Ehrenmitglieder des Vereins bekleiden.
- Abs. 4: Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- Abs. 5: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Abs. 6: Zur Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher eingeladen. Der Vorstand muss mindestens einmal im Quartal tagen.
- Abs. 7: Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- (1) Fassung von Beschlüssen
  - (2) Erlass einer Geschäftsordnung
  - (3) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - (4) Beschluss über Mitgliedsanträge
  - (5) Verleihung des Titels eines Ehrenmitglieds
- Abs. 8: Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

- Abs. 1: Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- Abs. 2: Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Abs. 3: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Schweinfurt, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.